BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/011/2010**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtrechtsrat Schmitt-Timmermanns	Ordnungs- und Standesamt

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher

Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung
Anlagen: 1 Entwurf der Wahlhelferentschädigungssatzung

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	18.05.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der der Wahlhelferentschädigungssatzung (WHEntschS) wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	ca. 1000,- €			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	--			
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja HHSt: 121201.5271996			
Folgekosten?	---			

1. Sachverhalt:

Von Seiten des Personalrats wurde mit Schreiben vom 24.09.2009 ein Initiativantrag zur Wahlhelferentschädigung und zum Zeitausgleich gestellt. Insbesondere sollten Wahlvorsteher und Schriftführer eine höhere Entschädigung erhalten, da diese ein deutlich höheres Maß an Verantwortung tragen als ein Beisitzer.

Auch von Seiten der Verwaltung wird eine erhöhte Entschädigung für Wahlvorsteher und Schriftführer wurde grundsätzlich befürwortet. Die Umsetzung sollte jedoch kostenneutral erfolgen, d.h. die Entschädigung der Beisitzer sollte dementsprechend gesenkt werden. Weiterhin wurde das Ordnungs- und Standesamt beauftragt einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Vorlage im Stadtrat zu erarbeiten. Nachdem nunmehr am 4.Juli 2010 der Volksentscheid „Nichtraucherschutz“ stattfindet, wird dies zum Anlass genommen, den Entwurf einer Neufassung der Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

2. Situation

Es ist auch im Interesse des Wahlamtes und somit der Stadt Schwabach die Wahllokale mit ausreichendem Personal zu besetzen. Die Höhe der Wahlhelferentschädigung ist ein wesentlicher Anreiz hierbei für die betreffenden Personen. Das Niveau der Entschädigung bewegt sich derzeit unterhalb der Höhe die innerhalb der Städteachse festgesetzt ist. Eine Reduzierung zugunsten einer Erhöhung bei den Wahlvorständen und Schriftführern sollte daher maßvoll erfolgen. Darüber hinaus wird eine Erhöhung sehr zu Befürworten, da die Positionen des Wahlvorstehers und des Schriftführers am schwersten zu besetzen sind, da diese mit wesentlich mehr Verantwortung verbunden sind.

3. Vorschläge der Verwaltung

3.1 Entschädigung

Die Entschädigung sollte entsprechend der zeitlichen Beanspruchung gestaffelt sein und den Schwierigkeitsgrad berücksichtigen. Dementsprechend wird eine Staffelung ausgehend von der Kommunalwahl bis hin zu den Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Europawahl vorgeschlagen.

Eine Reduzierung erfolgt hier bei der Kommunalwahl (45,- € auf 40,- €) und der Europawahl (30,- € auf 25,- €). Weiterhin soll die zusätzliche Wahlhelferentschädigung für Personen, denen kein Freizeitausgleich gewährt wird sowie städtische Beschäftigte, die auf einen Freizeitausgleich verzichten, bei Volks- und Bürgerentscheiden und einer OB-Stichwahl auf 20,- € reduziert werden (§ 1 Abs.4).

Der „freie Tag“ für die Wahlteilnahme leitet sich von einer Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums zu den jeweiligen Wahlen ab (zuletzt Bekanntmachung vom 12. Juni 2008). Danach wird Angehörigen der staatlichen Verwaltung ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt. Kommunalen Dienstherren wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Demgegenüber sollten grundsätzlich die Wahlvorsteher und die Schriftführer zusätzlich 15,- €, deren Stellvertreter 10,-€ erhalten(§ 1 Abs.3). Gemessen an den 5 Wahlen der vergangenen zwei Jahre bis hin zum Volksentscheid „Nichtraucherschutz“ hätte dies folgende finanzielle Auswirkung:

- Mehrkosten durch zusätzliche Entschädigungen:	ca. 5000,- €
- Einsparung durch Reduzierung bei Kommunalwahl und Europawahl:	ca. 4000,- €
- Einsparung durch die Reduzierung der zusätzlichen Wahlhelferentschädigung bei OB-Stichwahl und Volksentscheiden:	ca.2500,- €

Durch die neue Regelung hätte sich eine Einsparung in Höhe von etwa 1500,- € ergeben. Insgesamt hielte sich auch ohne Stichwahl und Volksentscheid der theoretische Mehraufwand mit etwa 1000,- € in vertretbaren Grenzen.

3.2 weitere Vorschläge der Verwaltung

In §1 Abs.1 der Neufassung wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die Entschädigung auch Fahrtkosten mit beinhaltet. Dies führte verschiedentlich zu Meinungsverschiedenheiten.

Für den Fall, dass bei Kommunalwahlen auch am nächsten Tag ausgezählt werden muss, sollte vorsorglich eine Regelung aufgenommen werden (§1 Abs.5).